

§1 Geltung der Bedingungen

Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.

§2 Vertragsschluss

- a)** Alle Angebote von WEISSENBORN sind freibleibend und unverbindlich. Maß- Gewichts- Qualitäts- und Konstruktionsangaben sind bestmöglich ermittelt, aber nur annähernd und für WEISSENBORN unverbindlich. Dies gilt auch für Angaben der Vorlieferanten oder Hersteller.
- b)** Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die Ware oder Leistung erwerben zu wollen. WEISSENBORN ist berechtigt, die Bestellung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahmeerklärungen durch WEISSENBORN erfolgt schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden.
- c)** Die Anmeldung zu den Seminaren erfolgt online über das auf unseren Webseiten zur Verfügung gestellte Teilnahmeformular. Sie kann auch telefonisch, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Wir empfehlen dem Kunden eine möglichst frühzeitige Planung und Anmeldung.
- d)** Nach seiner Anmeldung zu Ziffer 2c erhält der Kunde von der WEISSENBORN per E-Mail, oder Fax eine Anmeldebestätigung. Mit Eingang der Anmeldebestätigung beim Kunden kommt der Vertrag zustande.

§3 Beschaffenheit der Ware

- a)** Waren und Leistungen werden in handelsüblicher Qualität und mit fabrikationsbedingten Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Qualität geliefert. WEISSENBORN behält sich technische und optische Veränderungen, die der Verbesserung dienen und die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, vor.
- b)** Leistungsbeschreibungen in Veröffentlichungen, in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten oder auf Verpackungen und sonstige Kennzeichnung der Waren oder Handelsbräuche sind nur dann eine vertragliche Beschaffenheit der Ware, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind.
- c)** Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für WEISSENBORN nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (I) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (II) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden und (III) die aus einer solchen Garantie für WEISSENBORN resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

- a)** Die Preise verstehen sich ab Lager oder Werk ausschließlich Verpackung, Fracht und sonstiger Nebenkosten sowie zzgl. der am Liefertag geltenden MwSt. Die Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge. Sollten sich zwischen Vertragsschluss und der Lieferung der Ware die Preise der Vorlieferanten, die Frachten, Steuern, Löhne oder sonstige Kosten verändern, die sich auf die Preise der Lieferung auswirken, ist WEISSENBORN berechtigt, die Preise entsprechend zu berichtigen. Es werden dann die am Tage der Lieferung gültigen Preise zur Verrechnung angesetzt.
- b)** Rechnungen sind nach den ausgewiesenen Zahlungsbedingungen, jedoch spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Frist befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug und hat den offenen Betrag mit 8 % über dem Basiszins der deutschen Bundesbank vorbehaltenlich des Nachweises eines höheren Verzugs Schadens zu verzinsen. Auch bei anders lautenden Bestimmungen wird die Zahlung zunächst auf die ältere Schuld, hier zunächst auf die Zinsen und dann auf die Hauptsache verrechnet.
- c)** Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, oder werden Umstände bekannt, die dessen Kreditwürdigkeit in Frage stellen und dadurch die Forderungen von WEISSENBORN gefährden, so ist WEISSENBORN berechtigt, jede offene Forderung sofort fällig zu stellen und in Auftrag gegebene Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ist nach 30 Tagen der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, ist WEISSENBORN berechtigt die Forderung an ein INKASSO-Büro seiner Wahl zu übergeben.
- d)** Der Kunde kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt zudem voraus, dass die Gegenansprüche auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.

§5 Liefer- und Leistungszeit

- a)** Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie als Fixtermine vereinbart sind und der Kunde alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllt. Alle Liefertermine einschließlich der Fixtermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Für die Einhaltung der Liefertermine ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gefahr gemäß Ziffer 6 auf den Kunden übergeht.
- b)** Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch WEISSENBORN zu vertretender Ereignisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei den Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, berechtigen WEISSENBORN, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die genannten Umstände sind von WEISSENBORN auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten.

c) Dauert eine Behinderung gemäß Ziffer 5b drei Monate oder länger, ist WEISSENBORN berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

d) Verzug von WEISSENBORN tritt, mit Ausnahme von fest vereinbarten Fixterminen, erst ein, wenn der Kunde nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins schriftlich eine Nachfrist von mindestens einem Monat gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist.

e) Gerät WEISSENBORN in Verzug, so ist dessen Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung beschränkt. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Ziffer 5d. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

f) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§6 Gefahrenübergang

Jede, auch die frachtfreie Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht über, sobald die Sendung an, die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Ware direkt vom Hersteller geliefert wird. Wird der Versand der Ware durch Umstände, bei denen WEISSENBORN weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft, verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Versicherung gegen Transportschäden und Verluste erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und auf dessen Rechnung. Schäden und Fehlmengen sind unverzüglich bei Empfang der Ware zu melden, schriftlich nach Art und Umfang zu bestätigen, durch Beweismittel festzustellen und auf den Begleitpapieren zu bescheinigen.

§7 Mängelhaftung

a) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nachgekommen ist, die Ware bei Anlieferung unverzüglich überprüft und etwaige Mängel innerhalb von zwei Wochen schriftlich rügt. Ist der Mangel bei Anlieferung objektiv nicht erkennbar, so ist dieser nach Feststellung unverzüglich innerhalb vorgesezter Frist zu rügen.

b) Soweit ein Mangel vorliegt, ist WEISSENBORN nach dessen Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Ware berechtigt. Der Kunde hat die mangelhafte Ware zur Nacherfüllung versichert an WEISSENBORN zurückzusenden; WEISSENBORN übernimmt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Fracht, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Kosten für besondere Zustellungsarten wie z.B. Express oder Zollgebühren werden nicht übernommen. Auf Verlangen hat der Kunde das schadhafte Teil bereit zu halten, damit WEISSENBORN die Nacherfüllung an Ort und Stelle vornimmt. Verlangt der Kunde, dass die Nacherfüllung an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen wird und wird diesem Verlangen entsprochen, so sind die Arbeitszeit und die Reisekosten zu den Standardsätzen zu bezahlen.

c) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, so kann der Kunde nach weiterer Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, oder den Kaufpreis mindern. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

d) Es bestehen keine Mängelansprüche für unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, die den Gebrauch der Ware nicht besonders hindern, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, unsachgemäße Installation, Bedienung, Benutzung oder Wartung, oder nicht reproduzierbare Softwarefehler, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden von WEISSENBORN zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf unsachgemäße Veränderungen, Reparaturen, das Öffnen von Siegeln oder verplombten Teilen oder der Verwendung von Verbrauchsmaterialien (Chemikalien, Betriebsmittel), die nicht den von WEISSENBORN vorgegebenen Originalspezifikationen entsprechen, durch den Kunden, oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.

e) WEISSENBORN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend machen kann, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beruhen einschließlich von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Sofern WEISSENBORN keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. WEISSENBORN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzverpflichtung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

f) Die Nacherfüllungsansprüche stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

g) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware oder Anzeige der Versandbereitschaft.

h) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§8 Softwarelizenz

a) Soweit nicht spezielle Lizenzvereinbarungen vorliegen, gewährt WEISSENBORN dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbares Recht zur Installation und Nutzung der Software, begrenzt auf die Zwecke der Nutzung derjenigen Waren, für die die Software bereitgestellt wird.

b) Zu den folgenden Handlungen ist der Kunde nicht berechtigt: I) Veränderung, Anpassung, Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software sowie die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse, soweit diese Handlungen nicht zur Fehlerberichtigung erforderlich sind und WEISSENBORN eine Fehlerberichtigung nicht innerhalb angemessener Zeit angeboten und, im Falle einer Beauftragung, durchgeführt hat; II) Disassemblieren, Dekompilieren,

Reverse-Engineering oder Anwendung eines anderen Verfahrens zur Erlangung des Quellcodes, **III**) Vervielfältigung der Software mit Ausnahme der Installation der Software, dem Ablaufen lassen der Software und der Erstellung einer Sicherungskopie, die als solche zu kennzeichnen ist; **IV**) Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken von der Software **V**) Verleihung, Vermietung, Verleasen oder sonstige zeitweise Überlassung der Software an Dritte.

c) Zur Weiterveräußerung der Software ist der Kunde nur berechtigt, wenn er nach der Weitergabe der Software keine Kopien zurückbehält und der Abnehmer sich verpflichtet, die in dieser Ziffer 8 enthaltenen Lizenzbestimmungen einzuhalten.

§9 Schutzrechte Dritter

a) WEISSENBORN geht für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter beeinträchtigen. Sofern Schutzrechte Dritter die vertragsgerechte Nutzung der Lieferungen und Leistungen beeinträchtigen, haftet WEISSENBORN gegenüber dem Kunden nur unter der Voraussetzung, dass die Waren und Leistungen vom Kunden vertragsgerecht genutzt und nicht verändert werden, die Schutzrechtsverletzung von WEISSENBORN zu vertreten ist und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht abgelaufen ist.

b) WEISSENBORN kann nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht in Bezug auf das verletzte Schutzrecht erlangen oder die Waren oder Leistungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht länger verletzt wird, oder die Waren und Leistungen austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung durch den Kunden nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht möglich oder für WEISSENBORN unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag hinsichtlich der betroffenen Waren und Leistungen zurücktreten.

c) Die Haftung von WEISSENBORN für Schadensersatz unterliegt den Bestimmungen zu Ziffer 7, 15.

d) Die vorgenannten Verpflichtungen von WEISSENBORN gelten nur, soweit der Kunde WEISSENBORN von der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich schriftlich unterrichtet, das Bestehen einer Rechtsverletzung Dritten gegenüber nicht einräumt und jegliche Verteidigungsmaßnahmen und Verhandlungen zur Beilegung von Streitigkeiten WEISSENBORN in dessen Ermessen überlassen. Falls der Kunde die Nutzung der Waren und Leistungen zur Verminderung von Schäden oder aus einem anderen berechtigendem Grunde einstellt, ist er verpflichtet, gegenüber dem Dritten klarzustellen, dass aus der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis der behaupteten Rechtsverletzung folgt.

e) Jegliche Ansprüche des Kunden gegenüber WEISSENBORN oder ihrer Erfüllungsgehilfen, die über die in dieser Ziffer festgelegten Rechte hinausgehen und auf einer Schutzrechtsverletzung beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für etwaige Schutzrechtsverletzungen außerhalb des Bereichs der Bundesrepublik Deutschland.

§10 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie

WEISSENBORN übernimmt über die vereinbarte Beschaffenheit der Ware hinaus keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Es gilt, soweit vereinbart, nur die Produktbeschreibung des Herstellers, nicht öffentliche Anpreisungen oder Werbung. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde unbeschadet von etwaigen Herstellergarantien nicht.

§11 Ergänzende Leistungen bei Softwarelieferungen

a) Software wird in installationsfähiger Form übergeben. Weitere Dienstleistungen, insbesondere die Installation, Konfiguration oder Wartung erfolgen auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensätzen von WEISSENBORN. Der Kunde stellt dann unentgeltlich die erforderliche Maschinenzeit, das Bedienungspersonal der Anlage sowie geeignete Räume und alle erforderlichen technischen Einrichtungen für die Dauer der Dienstleistung zur Verfügung.

b) Eine eventuelle Schulung oder ein Einführungskurs für Mitarbeiter des Kunden ist nicht Gegenstand des Lieferumfangs und muss gesondert mit WEISSENBORN vereinbart werden.

§12 Ergänzende Leistungen bei Hardwarelieferungen

a) Hardware wird in installationsfähiger Form übergeben. Weitere Dienstleistungen, insbesondere die Installation und Wartung erfolgen auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensätzen von WEISSENBORN. Der Kunde stellt dann unentgeltlich die erforderliche Maschinenzeit, das Bedienungspersonal der Anlage sowie geeignete Räume und alle Erforderlichen technischen Einrichtungen für die Dauer der Dienstleistung zur Verfügung.

b) Die Erbringung von Projektierungs- und anderen Beratungsleistungen muss gesondert beauftragt werden.

c) Eine eventuelle Schulung oder ein Einführungskurs für Mitarbeiter des Kunden ist nicht Gegenstand des Lieferumfangs und muss gesondert mit WEISSENBORN vereinbart werden.

§13 Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus dem Vertrag sowie aus den gesamten Geschäftsbeziehungen, verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum von WEISSENBORN. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzugeben, solange er WEISSENBORN gegenüber nicht in Zahlungsrückstand ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

b) Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent sowie einschließlich der Nebenforderungen) werden bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange an WEISSENBORN abgetreten. Die abgetretene Forderung kann auf Rechnung des Kunden im Namen von WEISSENBORN eingezogen werden. Auf Anforderung ist die Abtretung vom Kunden offenzulegen; er hat WEISSENBORN die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen

zu geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist auf das Sicherungseigentum hinzuweisen und unverzüglich Nachricht zu geben. Anfallende Kosten trägt der Kunde.

c) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für WEISSENBORN, jedoch ohne Verpflichtung. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf WEISSENBORN übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, bei Insolvenz oder Vermögensverfall, kann die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden, auch ohne vom Vertrag zurückzutreten, von WEISSENBORN in Besitz genommen und hierzu die Geschäftsräume des Kunden betreten werden. Herausgabeansprüche des Kunden an dessen Kunden werden bereits jetzt abgetreten. In der Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch WEISSENBORN liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware verarbeitet wurde und (Mit-) Eigentum entsteht und ein dritter Gläubiger einen entsprechenden verlängerten Eigentumsvorbehalt geltend macht, wird die Kaufpreisforderung anteilig im Verhältnis der Forderungen zueinander abgetreten.

§14 Export

Der Export von Waren von WEISSENBORN in Nicht-EU-Länder bedarf der schriftlichen Einwilligung von WEISSENBORN, unabhängig davon, dass der Kunde für das Einholen sämtlicher behördlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen hat.

§15 Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung als in Ziffer 7 vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Leistungsstörungen, Verschulden bei Vertragsschluss, sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für Ansprüche wegen Mängel verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 7.

§16 Entsorgungspflichten nach dem Elektroggesetz (ElektroG)

a) Sofern es sich bei den Waren um Elektro- oder Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) handelt, übernimmt der Kunde nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung der Waren auf seine Kosten.

b) Der Kunde stellt WEISSENBORN von etwaigen Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

c) Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich schriftlich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die Waren weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten und dies schriftlich zu dokumentieren, so ist der Kunde verpflichtet, die Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

d) Der Anspruch von WEISSENBORN auf Übernahme und Freistellung durch die Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Waren (Ablaufhemmung). Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden über die Nutzungsbeendigung.

§17 Seminare / Schulungen

a) Alle WEISSENBORN Seminar- & Schulungsveranstaltungen finden jeweils in von WEISSENBORN ausgewählten Trainingszentren statt. Auf Kundenwunsch werden Schulungen vor Ort durchgeführt. Die Anfangs- und Endzeiten der Seminare / Schulungen werden mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

b) Seminar- und Schulungsplätze bei WEISSENBORN können bis 14 Tage vor Beginn (entscheidend ist der Eingang bei WEISSENBORN) schriftlich kostenfrei abgemeldet werden. Danach erhebt WEISSENBORN eine Gebühr von 50% der jeweiligen Kurs- / Schulungsgebühr. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung bis spätestens 7 Tage vor Beginn, wird die volle Gebühr dem Kunden in Rechnung gestellt.

c) Seminare und Schulungen können durch WEISSENBORN aus wichtigem Grund, z.B. zu geringe Teilnehmerzahl, oder bei Ausfall / Erkrankung des Trainers, sowie in Fällen von höherer Gewalt abgesagt werden. Im Falle einer zu geringen Teilnehmerzahl, erhält der Kunde nicht später als sechs Tage vor Beginn eine schriftliche Benachrichtigung über die Absage. In allen anderen Fällen von Absagen aus wichtigem Grund, wird WEISSENBORN den Kunden so rechtzeitig wie möglich benachrichtigen.

d) Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt, örtlich- bzw. zeitlich verschoben werden, erstattet WEISSENBORN die volle Gebühr dem Kunden zurück, soweit sie bereits gezahlt wurde. Weitere Kosten wie Stornokosten, etc. werden von WEISSENBORN nicht übernommen.

e) Die Freistellung von Schulungs- / Seminaranteilmehmern, sowie die Zurverfügungstellung betrieblicher Einrichtungen durch den Kunden, wie z.B. Maschinen und Räume etc., hat in dem Maße zu erfolgen, dass diese für die Dauer der Schulung / Seminar uneingeschränkt und auf Kosten des Kunden zu Verfügung gestellt werden. Kosten und ausfälle die aus einer Schulung heraus resultieren werden von WEISSENBORN nicht übernommen.

f) Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für Seminare und Schulungen, trägt der Kunde.

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von WEISSENBORN in Langenargen. Soweit der Kunde zu den Kaufleuten im Sinne der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 HGB gehört oder gemäß § 38 Abs. 1 ZPO juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird das Amtsgericht Tettnang als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten bestimmt. WEISSENBORN ist aber auch berechtigt, bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen.

§19 Sonstiges

Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf von Waren (CISG) vereinbart, und zwar für sämtliche zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehungen. Soweit Korrespondenz in fremder Sprache geführt wird oder Montageanleitungen, Dokumentationen oder Hinweise in fremder Sprache abgefasst werden, gilt im Zweifel ausschließlich der deutschen Sprache. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen, hilfsweise durch entsprechende gesetzliche Regelungen zu ersetzen.

Langenargen den, 24. Mai 2022